

Gericht

Landesverwaltungsgericht Wien

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

VGW-141/058/3887/2015

Rechtssatz

Das Pflegegeld der Mutter ist grundsätzlich als Einkommen der die Pflege erbringenden Beschwerdeführerin anzurechnen.

Die Tatsache, dass § 11 Abs. 1 Z 2 WMG ein Verbot der Anrechnung von Pflegegeld enthält, ändert daran nichts: Diese Bestimmung regelt, dass für hilfsbedürftige Personen, die Pflegegeld beziehen, das Pflegegeld nicht als Einkommen heranzuziehen ist: Das Pflegegeld dient den Zwecken des § 1 BPGG, der Richtsatz nach dem WMG dient gem. § 3 Abs. 2 WMG der Abdeckung der Bedürfnisse für Nahrung, Kleidung, Heizung etc. Gäbe es § 11 Abs. 1 Z 2 WMG nicht, wären pflegebedürftige Personen somit u.U. gezwungen, das Pflegegeld für diese Grundbedürfnisse auszugeben und nicht für die Durchführung der Pflege.

Anders verhält es sich jedoch mit Personen, die gerade die Pflege jener Person durchführen, die das Pflegegeld bezieht: Die pflegende Person bezieht gerade kein Pflegegeld, sondern verrichtet jene Tätigkeiten, deren Durchführung der Bezug von Pflegegeld ermöglichen soll. Dadurch erwirbt sie jedoch einen Anspruch auf entsprechende Abgeltung ihrer erbrachten Pflegeleistungen (vgl. erneut VwGH 21.10.2009, Zl. 2006/10/0059.)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.141.058.3887.2015

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1